

# *Ritterliches Gutseigentum mit und ohne Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Polen, besonders in Masowien*

VON STANISŁAW RUSOCKI

## I.

Es ist heute für jeden offensichtlich, daß Weiterentwicklung und Fortschritt in der vergleichenden historischen Forschung in beträchtlichem Maße von der Qualität und der Signifikanz ihrer begrifflichen Kategorien abhängen. Unter anderem müssen diese in höchstem Grade eindeutig sein sowie leicht übersetzbar in die verschiedenen Sprachen, besonders in diejenigen der miteinander verglichenen Länder.

Auf dem Gebiet der Geschichte der mittelalterlichen Agrarverfassung im weitesten Sinne spielen in der gesamten kontinentalen Historiographie die von der deutschen Forschung geprägten begrifflichen Kategorien eine gewichtige Rolle. So hat sie unter anderem das fundamentale Begriffspaar »Grundherrschaft« und »Gutsherrschaft« formuliert (zuletzt offenbar G. Knapp im Jahre 1887) – Begriffe, die sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich der zeitlichen Abfolge einander gegenübergestellt sind. Mit Hilfe der genannten Idealtypen haben deutsche Historiker weiterhin eine grobe Klassifikation der Systeme agrarischer Exploitation vorgenommen, nicht nur für die heimischen Regionen, in Kontrastierung des Südwestens mit dem Nordosten, sondern auch in europäischem Maßstab, unter Betonung der Unterschiedlichkeit der Agrarverfassungen beiderseits der Elbe.

Läßt man die Differenzen in Detailfragen außer Betracht, wie sie in der einschlägigen Literatur hinsichtlich der Abgrenzung eines Geltungsbereichs für den Begriff »Grundherrschaft« zu beobachten sind, so kann man zwei wesentliche Elemente unterscheiden, die diesem übereinstimmend zugeschrieben werden: eine spezifische, dezentrierte Form der agrarischen Produktion im Rahmen des Großgrundbesitzes (Streubesitz) sowie eine Situation, in welcher der Herr neben seinen dinglichen Rechten an dem Land, das er besaß, zumindest teilweise auch Herrschaftsfunktion gegenüber der auf seinen Gütern siedelnden bäuerlichen Bevölkerung wahrnahm<sup>1)</sup>.

1) Eine eindringliche, kritische Analyse des gesamten Problems unternahm vor Jahren K. ORZECZOWSKI, *Własność feudalna i jej przemiany u schyłku epoki* [Das Feudaleigentum und sein Wandel am Ausgang der Epoche], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* (weiter zit. als CPH) 9,2 (1975), S. 84ff. sowie S. RUSOCKI, *Grundherrschaft – einige Bemerkungen zu Bedeutung, Geschichte und Anwendungsmöglichkeiten des Begriffs*, in: *Acta Poloniae Historica* 43 (1981), S. 195ff. Beispiele für die Verwendung der Termini in

Die moderne polnische Geschichtswissenschaft kommt immer mehr zu der Ansicht, daß die Entstehung des ritterlichen Grundeigentums – und zwar eines bedeutenderen, als ihn die kleinen, von wenigem unfreien Gesinde bestellten Hofländereien (*praedia*) darstellten – relativ spät einsetzte, nämlich um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert. Dieser Prozeß stand offenbar in Zusammenhang mit der Krise der früheren Form zentralisierter staatlicher Wirtschaft des »Fürstenrechts« (*Ius ducale*)<sup>2</sup>.

Zur Hauptsorge der von den Herzögen mit Landanteilen Bedachten wurde die Beschaffung von Arbeitskräften zur Bewirtschaftung der neu erworbenen Gebiete. Diese ließen sich unter den damaligen Umständen hauptsächlich durch das Heranziehen von Zuwanderern gewinnen, die durch günstige Bedingungen angelockt wurden. Doch solche Bedingungen wiederum konnte man allein im Rahmen der dezentralisierten Wirtschaft, der Zinswirtschaft sicherstellen. Als Zinsbauern verschiedener Art siedelten »Gäste« (*goście*), Freie, oder auch entlaufene Hörige. Etwas später begannen auch fremde Zuwanderer eine entscheidende Rolle zu spielen. Sie brachten unter anderem die in früherer Zeit im Westen ausgeprägten Vorbilder für die Regelung der Beziehungen zwischen Herr und Zinsbauern mit sich. Die Aufnahme fremder Zuwanderer auf den eigenen Gütern, d.h. die Notwendigkeit, das von jenen mitgebrachte Prinzip ihrer persönlichen Rechtsfähigkeit zu achten, und auch die Notwendigkeit, ihnen Freiheit von den allgemeinen Abgaben an den Staat zu gewährleisten, machten die vorgängige Zustimmung des Herrschers zu einem solchen Akt unabdingbar. Durch diese Zustimmung gewährte der Herrscher seinem »fidelis« in der Regel eine teilweise ökonomisch-jurisdiktionelle Immunität<sup>3</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach kannte das frühpiastische Polen

den neueren, am stärksten synthetisierenden Darstellungen geben etwa das Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von H. RÖSSLER und G. FRANZ. München 1958; Geschichte der deutschen Länder – Territorien – Ploetz, Bd. 1, 1964, passim; GEBHARD, Handbuch der deutschen Geschichte (dtv-Ausg.), Bd. 7, 1976, S. 105, 111, 218 (K. BOSL), Bd. 13, 1977, S. 344f. (F. UHLHORN, W. SCHLESINGER).

2) Besonders nachdrücklich ist diese Ansicht jüngst formuliert worden von K. MODZELEWSKI, *The System of the »Jus ducale« and the Idea of Feudalism*, in: *Quaestiones Medii Aevi*, Bd. 1, Varsovie 1977, S. 71 ff.; DERS., *Dziedzictwo plemienne w ustroju Polski piastowskiej* [Stammeszeitliches Erbe in der Verfassung des piastischen Polen], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 23 (1975) H. 3, S. 351 ff.; DERS., *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego X–XIII wieku* [Die wirtschaftliche Organisation des Piastenstaats im 10.–13. Jh.], Wrocław 1975, S. 136 ff. Vgl. im Zusammenhang mit diesen Arbeiten auch die Bemerkungen von B. ZIENTARA in *Kwartalnik HKM* 25, 1977, S. 101 ff., wie auch die frühere Studie von W. KORTA, *Rozwój terytorialny wielkiej własności feudalnej świeckiej w Polsce do połowy XIII wieku* [Die territoriale Entwicklung des weltlichen feudalen Großgrundbesitzes in Polen bis zur Mitte des 13. Jhs.], in: *Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka* 16 (1961), S. 528 ff. und A. GIEYSZTOR, *Polen zur Zeit der Piasten*, in: *Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Hg. H. Kellenbenz, Bd. 2, Stuttgart 1980, S. 707 ff.

3) Unter den neuesten Darstellungen des Problems vgl. Z. KACZMARCZYK, *Kolonizacja niemiecka i kolonizacja na prawie niemieckim w średniowiecznej Polsce* [Deutsche Kolonisation und Kolonisation zu deutschem Recht im mittelalterlichen Polen], in: *Stosunki polsko-niemieckie w Historiografii*. T. 1. Poznań, Instytut Zachodni 1974, S. 218 ff.; O. KOSSMANN, *Polen im Mittelalter*, 1971, besonders S. 329 ff.; zur Auseinandersetzung mit dieser Darstellung K. BUCZEK, *O chłopach w Polsce piastowskiej* [Über die

keine Personenbindungen nach dem Typus der germanischen Hausherrschaft, die gemeinhin als eine der Quellen für die Grundherrschaft angesehen wird – wobei wir die Kontroverse um dieses Problem, die sich in der neueren deutschen Literatur abzeichnet, beiseite lassen wollen<sup>4)</sup>. Von daher muß, in Übereinstimmung mit früheren Annahmen von K. Tymieniecki, unterstellt werden, daß die Grundherrschaft unserer Ritterschaft aus Immunitätsverleihungen hervorgegangen ist, mittelbar aber aus den mit ihnen verknüpften Lokationen von Dörfern nach dem Vorbild des »ius theutonicum«<sup>5)</sup>. Anders nahm sich dieses Herrschaftsverhältnis auf den Kirchengütern aus. Diese erhielten um vieles früher (11. Jh.) auf dem Wege von Verleihungen von den Herrschern ganze Bevölkerungsgruppen zugewiesen, denen sowohl die Formen der zu leistenden Abgaben als auch die Art der Abhängigkeit von der Herrschaftsgewalt der neuen Herren im voraus bestimmt waren. Es ist heute schwierig, mit letzter Sicherheit festzustellen, welche Stellung die Großen in vorkolonisatorischer Zeit eingenommen haben, d. h. wie sich ihre Hoheitsrechte über jene Bevölkerung gestalteten, die ihre sehr ausgedehnten Güter (bis zu 20 Dörfer und Siedlungen) bewohnte<sup>6)</sup>.

Bauern im piastischen Polen], T. 1, in: *Roczniki Historyczne* 40, 1974, S. 51 ff., T. 2. 41, 1975, S. 1 ff.; B. ZIENTARA, Die deutschen Einwanderer in Polen vom 12. bis zum 14. Jh., in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, VuF 18, 1974, S. 333 ff.; S. TRAWKOWSKI, Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jh., ebenda, S. 349 ff.

4) Vgl. besonders die Bemerkungen bei K. KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*, 1968.

5) K. TYMIENIECKI, *Prawo niemieckie a immunitet sądowy i jurysdykcja partymonialna w Polsce średniowiecznej* [Deutsches Recht und Gerichtsimmunität und die Patrimonialgerichtsbarkeit im mittelalterlichen Polen], in: *Przegląd Prawa i Administracji* 40, 1920. Die letzte Version seiner Ansichten hat TYMIENIECKI niedergelegt in *Historia chłopów polskich T. II.: Wykształcenie się poddaństwa terytorialnego chłopów*. [Geschichte der polnischen Bauern, Bd. 2.: Herausbildung der territorialen Hörigkeit der Bauern] Warszawa 1969, besonders Kapitel I. Vgl. auch DERS., *Le Servage en Pologne et dans les pays limitrophes au Moyen-âge*, in: *La Pologne au X-e Congrès International des Sciences Historiques à Rome*, Warszawa 1955, S. 20 ff.

6) In der Literatur fehlt es seit langem an einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung der Immunität auf den Rittergütern, vergleichbar mit Darlegung der kirchlichen Fragen durch Z. KACZMARCZYK und J. MATUSZEWSKI. Die Studie von Z. WOJCIECHOWSKI (deutsche Übersetzung: *Das Ritterrecht in Polen*, 1930) kann heute nicht mehr befriedigen, da sie nicht zwischen den Großen und der gemeinen Ritterschaft unterscheidet. Der neueste Gegenvorschlag von K. BUCZEK, *Prawo rycerskie i powstanie stanu szlacheckiego w Polsce* [Das Ritterrecht und die Entstehung des Adelsstandes], in: *Przegląd Historyczny* (weiter zitiert als PH) 69 (1978) H. 1, S. 23 ff., klärt die Frage ebenfalls nicht. Am ehesten entspricht dem aufgewiesenen Erfordernis wohl die leider recht knappe Studie von K. MODZELEWSKI, *Comites, principes, nobiles. Struktura klasy panującej w świetle Anonima Galla* [Comites, principes, nobiles. Die Struktur der herrschenden Klasse im Licht des Gallus Anonymus], in: *Cultus et cognitio. Studia z dziejów średniowiecznej kultury* [Cultus et cognitio. Studien zur mittelalterlichen Kultur] Warszawa 1976, S. 403 ff. Die Entwicklung der ökonomischen Immunität für die masowische Ritterschaft ist dargestellt bei I. SENKOWSKI, *Skarbowość Mazowsza od końca XIV w. do 1526 r.* [Das Finanzwesen Masowiens vom Ende des 14. Jhs. bis 1526], Warszawa 1965, S. 106 ff. Der Kenntnisstand über das masowische Magnatentum des 12.–13. Jhs. zusammengefaßt bei S. RUSSOCKI, *Spory o średniowieczne Mazowsze* [Kontroversen über das mittelalterliche Masowien], in: *Rocznik Mazowiecki* 4, 1972, S. 231 ff.

Bekanntlich waren die Lokationen »iure theutonico« im mittelalterlichen Polen keine universale Erscheinung. Weit verbreitet in Schlesien und Kleinpolen, schon weniger häufig noch im 14. und 15. Jahrhundert in Großpolen, stellten sie in Masowien oder in den benachbarten Ländern Sieradz und Łęczyca ein bedeutend selteneres Phänomen dar. Trotzdem war die dezentralisierte agrarische Wirtschaft, gestützt auf das Zinssystem, im gesamten Gebiet des spätmittelalterlichen Königreichs üblich. Im Rahmen dieser dezentralisierten Wirtschaft setzte der größere Grundbesitz sowohl Siedlergruppen ein, die aufgrund von Lokation zu deutschem Recht in Dorfgemeinden organisiert waren, als auch einzeln, auf der Grundlage individueller Vereinbarungen siedelnde Zuwanderer, genannt »kmethones«<sup>7)</sup>, die meist keine Freiheiten durch Immunitäten genossen.

Wenn wir also bei der Annahme bleiben, daß »Grundherrschaft allerdings mehr als Grundbesitz [ist]«, nämlich »zugleich auch Herrschaft über die den Boden bebauenden Leute«<sup>8)</sup>, dann erhebt sich die prinzipielle Frage, wie mit den herkömmlichen Kategorien das Phänomen zu klassifizieren wäre, daß Herren über Bauern Herrschaft ausübten, die sich ausschließlich auf ökonomische Aspekte beschränkte und frei war von einem so wesentlichen Element wie gerichtliche oder administrative Funktionen? Eben dieses Problem, besonders wichtig für das spätmittelalterliche Masowien, obwohl nicht ausschließlich, möchten wir im Rahmen der nachstehenden Überlegungen ausführlicher darlegen.

## II.

Masowien bildete den nordöstlichen Teil der Länder der »Corona Regni Poloniae«. Als die regionale Zersplitterung des Staates um das Jahr 1320 (Krönung Władysław Łokieteks) überwunden wurde, ging Masowien nicht in den Bestand des vereinten Königreichs ein. Unter der Herrschaft eines regionalen Zweiges der Piastendynastie führte es bis zum Jahre 1526 eine im Verhältnis zur Krone unabhängige politische Existenz. Es gliederte sich im wesentlichen in vier Regionen mit den Zentren Płock, Czersk und Warschau, Rawa und Sochaczew sowie Gostynin. Die masowischen Herzöge waren von der Regierungszeit Kasimirs des Großen an bis zur sukzessiven Inkorporation ihrer Territorien Vasallen des Königreichs.

Die ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten (vorwiegend schlechte, sandige Böden, starke Bewaldung und, im Zusammenhang damit, ungleichmäßige Bevölkerungsdichte), die

7) Summarisch dargestellt hat diesen Komplex, gestützt auf seine frühere Studie, K. TYMIENIECKI, (wie Anm. 5), Bd. 2. – Schyłek średniowiecza [Geschichte ... Bd. 2. – Spätmittelalter], Warszawa 1966. Zum Unterschied zwischen der Siedlung in Gruppen auf der Grundlage des *ius theutonicum* und der individuellen Ansiedlung der »kmethones« S. RUSSOCKI, *Z zagadnień spornych »wolności kmiecej« na Mazowszu* [Zur strittigen Frage der »bäuerlichen Freiheit« in Masowien], in: PH 49, 1958, H. 2, S. 271, sowie K. BUCZEK (wie Anm. 3), 2, S. 67.

8) Vgl. K. KROESCHEL, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 1972, S. 115.

periphere Lage zu den wirtschaftlichen und kulturellen Zentren Polens und schließlich die anhaltende Bedrohung durch Einfälle der Prußen, Litauer und Jatwinger, später aber der Ordensritter, haben die Entwicklung dieser Region offenkundig beeinträchtigt und ihre Rückständigkeit bedingt.

Als spezifisch für die Region sind folgende Merkmale besonders hervorzuheben: der geringe Anteil des Großgrundbesitzes jeglicher Art an der Gesamtheit der agrarischen Wirtschaft; die im Vergleich zu anderen Teilen der polnischen Länder außerordentliche zahlenmäßige Stärke der Ritterschaft, zudem meist verarmt und mit nur geringen Privilegien ausgestattet; die besondere Stellung des überwiegenden Teils der bäuerlichen Bevölkerung. Betrachten wir diese Fragen einmal näher<sup>9)</sup>. Ihnen werden die folgenden Absätze gewidmet sein, einer eingehenderen Analyse der Lage der verschiedenen Kategorien von Bauern darüber hinaus die anschließende Bemerkung.

Die Quellenlage ermöglicht eine quantitative Erfassung der meisten Aspekte der in Masowien herrschenden Verhältnisse erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts. Damals umfaßte der Großgrundbesitz des Monarchen 6,5 % aller Siedlungen, der Kirchenbesitz dagegen 9 %. Es fehlten in diesem Gebiet die weltlichen Latifundienbesitzer mit vielen Dörfern; diejenigen, die über mehr als 10 ganze Dörfer verfügten (wohlgemerkt vorwiegend kleinere als die königlichen und kirchlichen), oder über mehr als 50 von Bauern bestellte Hufen (*mansi*) und diese zumeist auf etliche, oft nicht benachbarte Dörfer verteilt, gehörten zu den Ausnahmen. Insgesamt gab es etwa 100 adlige Grundeigentümer mit mehr als 10 Hufen. Der Rest, etwa 5000 gehörten der mittleren Besitzschicht an (nach lokalem Maßstab natürlich), vornehmlich aber der des Kleinbesitzes. Daher umfaßte der durchschnittliche Landbesitz einer Adelsfamilie nicht mehr als 2,5 bäuerliche Hufen (etwa 42 ha). Bei den Kleinbesitzern muß man unterscheiden zwischen der sogenannten »szlachta cząstkowa«, die über Anteile von Dörfern verfügte, meist mit 1 bis 2 Bauern auf 1 oder ½ Hufe, und der »szlachta zagrodowa«, die mit eigener Hand kleine Landstücke bestellte, im Durchschnitt etwa 8 ha. Die Ländereien im Besitz dieser letzten Gruppe machten etwa ⅓ der Gesamtfläche aus, während es zum Beispiel in Großpolen lediglich 5 % waren<sup>10)</sup>.

Die größeren masowischen Güter setzten sich vor allem aus Ländereien zusammen, die Bauern zur Bewirtschaftung überlassen waren, sowie einer geringen herrschaftlichen Reserve (*praedium*), bestellt entweder von speziell verpflichteten, landlosen Siedlern (*ortulani*, *aratores*, oder von Bauern, denen man seit dem Ende des 14.

9) Eine kritische Analyse der bisherigen Ansichten zur Frage der Stellung Masowiens im mittelalterlichen Polen gibt S. RUSOCKI (wie Anm. 6), S. 217ff.; DERS., Państwowość książęcego Mazowsza, XIII–XVI wiek. [Die fürstliche Staatlichkeit Masowiens, 13.–16. Jh.], in: Polska w okresie rozdrobnienia feudalnego [Polen in der Periode des feudalen Zerfalls], Wrocław 1973, S. 71ff.

10) Vgl. Atlas Historyczny Polski – Mazowsze w drugiej połowie XVI w. [Historischer Atlas Polen – Masowien in der zweiten Hälfte des 16. Jhs.], T. 2, Warschau 1973, S. 88ff.; Cztery wieki Mazowsza. Szkice z dziejów 1526–1914 [Vier Jahrhunderte Masowien. Studien zur Geschichte 1526–1914] Warszawa 1968, S. 26ff. (I. Gieysztorowa).

Jahrhunderts die zusätzliche Pflicht aufzuerlegen begann, wöchentlich einen Tag auf Herrenland zu arbeiten<sup>11</sup>).

Zur Schicht der Ritterschaft oder Szlachta zählte man in Masowien an die 27% der Bevölkerung. Analoge Daten für Klein- und Großpolen betragen 6,4 beziehungsweise 7,6%. Auf die soziale Stellung dieser Gruppe wirkte sich besonders der Umstand aus, daß davon etwa 70% von der erwähnten »szlachta zagrodowa« gestellt wurden, von der »szlachta-oracze« (»Pflug-Adligen«), die den freien Bauern anderer Regionen Europas gleichkamen<sup>12</sup>). Mit der ökonomischen Schwäche dieser Gruppe ging ihre soziale und politische Schwäche einher. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts befand sich die regionale Ritterschaft/Szlachta hinsichtlich der von ihnen erwirkten Rechte und Freiheiten in einer bedeutend schlechteren Position als ihre Brüder im Königreich. Die lokalen Herrscher gewährten vor allem individuelle Privilegien, und zwar begrenzter Art. Bei den kollektiven Privilegien standen solche im Vordergrund, die bestimmten Familien oder Geschlechtern erteilt wurden. Ausnahme bleiben Freiheiten für die szlachta ganzer Länder (Gebietseinheiten, in die einzelne Fürstentümer gegliedert waren). Unbekannt blieben solche Privilegien, die, wie im Königreich, der Gesamtheit der »wohlgeborenen« Bewohner des ganzen Staates verliehen wurden. Die genannten Privilegien gewährten in erster Linie Befreiungen von den verschiedensten Leistungen an die Herzöge, nahmen diejenigen, die sich darum bemühten, von der Jurisdiktion der herzoglichen Beamten aus (das sogenannte »ius non responsivum«), doch sie verliehen den Rittern keine Hoheitsrechte über die Bauern<sup>13</sup>).

Das Element, das jene ritterliche Gemeinschaft sozial hervorhob, war in erster Linie der Fürstendienst. Die dabei erworbenen Ämter und Würden sowie die mit ihnen verbundenen Einkünfte erhöhten den individuellen Status und ermöglichten eine Vergrößerung der Güter<sup>14</sup>). An zweiter Stelle unter den sozialen Differenzierungsfaktoren sind die Möglichkeiten zu nennen, welche sich aufgrund der sehr verbreiteten Landverleihungen »ad servitia communia« eröffneten. Ursprünglich in dem Bemühen, die Grenzen durch eine starke

11) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2., S. 19 ff.

12) Vgl. Atlas (wie Anm. 10), S. 98; S. RUSSOCKI, *Formy władania ziemią w prawie ziemskim Mazowsza (koniec XIV – połowa XVI w.)* [Formen der Grundgewere im Landrecht Masowiens (Ende 14.–Mitte 15. Jh.)], Warszawa 1961, S. 21 ff.

13) Vgl. dazu K. TYMIENIECKI, *Procesy twórcze formowania się społeczeństwa polskiego wieków średnich* [Gestaltungsprozesse bei der Herausbildung der mittelalterlichen polnischen Gesellschaft], Warszawa 1921, S. 155 ff.; S. RUSSOCKI u. J. SENKOWSKI, *Uwagi o społeczno-prawnym zróżnicowaniu rycerstwa-szlachty na Mazowszu* [Bemerkungen zur rechtlich-sozialen Differenzierung des Rittertums/Adels in Masowien], in: KH 67, 1960, S. 11 ff.; S. RUSSOCKI, *Voisinage – solidarité – communauté: Nobles dits »laboueurs« en Pologne du XV-e au XIX-e siècle*, in: *Les communautés rurales. Recueils de la Société Jean Bodin* (im Druck).

14) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Procesy* (wie Anm. 13), S. 79; S. RUSSOCKI u. J. SENKOWSKI, *Uwagi* (wie Anm. 13), S. 18 f. Diese Ansicht wird untermauert durch eine Studie von J. PIĘTKA, *Mazowiecka elita feudalna późnego średniowiecza* [Die masowische Feudalélite des späten Mittelalters], Warszawa 1975.

Streitmacht von leichten Reitern zu sichern, dann aber im Interesse der wirtschaftlichen Erschließung der ausgedehnten Brachflächen verliehen die regionalen Herzöge einzelnen Rittern verhältnismäßig große Landanteile von 10 Hufen. Als Gegenleistung verpflichteten sich die mit Land Bedachten zum Kriegsdienst zu Pferd und mit leichter Bewaffnung sowie zur jährlichen Abgabe eines bestimmten Zinses für jede von Bauern besiedelte Hufe an die herzogliche Kasse. Um ihnen die Bewirtschaftung des neu erworbenen Landes zu erleichtern, wurde ihnen in der Regel die Erlaubnis zu Lokationen zu deutschem Recht erteilt sowie teilweise ökonomische Immunität gewährt. Aus Mangel an Daten sind wir nicht in der Lage anzugeben, bei wieviel Prozent der Fälle die praktischen Konsequenzen aus den besagten Verleihungen gezogen wurden, beziehungsweise in wievielen Fällen es bei der bloßen Verleihung blieb<sup>15)</sup>.

Groß war noch im 15. Jahrhundert die Instabilität und Unbestimmtheit der Stellung der masowischen Ritterschaft. Es war leicht, in ihre Reihen aufzusteigen, aber ebenso leicht, in den bauerlichen Status zurückzufallen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung eines 1390 von dem Płocker Herzog Ziemowit IV. erlassenen Statuts, in dem wir unter anderem lesen: *si aliqui milites sederent in aliqua villa sub aliquo milite ... non habent ius militare, sed kmetonum... Sed cum ad sua patrimonia recesserint ... ius militare vice versa habebunt...*<sup>16)</sup>.

Den Kern der Gruppe der unmittelbaren agrarischen Produzenten bildeten, außer dem erwähnten »Pflug-Adel« (»szlachta-oracze«), die auf den Hufen oder Anteilen davon angesiedelten Bauern – die kmethones, die nach groben Schätzungen 35 % der Bevölkerung ausmachten, sowie ein spezifisches dörfliches Proletariat, das in den Quellen als *ortulani* oder *inquilini* bezeichnet wird (21 % der Bevölkerung) und auf herrschaftlichen Ländereien arbeitete<sup>17)</sup>. Nach ihrer allgemeinen Position unterschieden sie sich grundsätzlich voneinander durch die Art, in welcher sie herrschaftliches Land übernahmen – durch einen Lokationsvertrag »iuris theutonici« oder auch durch individuelle Übereinkunft auf der Grundlage der örtlichen Gepflogenheiten (*consuetudo, ius* oder *ordo terrae*). Leider erlauben die erhaltenen Quellen keine präzisere Bestimmung des Verbreitungsgrades der beiden erwähnten Typen von Agrarbeziehungen, ebensowenig wie eine Antwort auf die Frage, ob und in welchem Umfang der Großgrundbesitz, der über Lokationsrecht verfügte, sich parallel dazu der Form des »układ ziemski« (Landesvertrag) bediene. Gehen wir nun zu einer ausführlicheren Darstellung der für unsere Überlegungen zentralen Frage über – zur Frage nach der Lage der Bauern im Rahmen der beiden unterschiedenen rechtlich-organisatorischen Systeme.

Nach Ansicht K. Tymienieckis, der die – im letzten Krieg wohlgermerkt zu einem erheblichen Teil zerstörten – spätmittelalterlichen masowischen Quellen bislang am gründlichsten ausgewertet hat, fehlten Lokationen von Dörfern zu deutschem Recht, also nach jenem

15) Vgl. dazu S. RUSOCKI, Formy (wie Anm. 12), S. 66ff.

16) Iuria Masoviae Terrestria, hg. von J. SAWICKI, Bd. 1. Warszawa 1972, nr. 38. Vgl. auch Anm. 13 u. 14.

17) Vgl. die Zusammenstellung, zitiert bei S. RUSOCKI, Formy (wie Anm. 13), S. 21f.

Muster, das die Grundlagen für die Entwicklung der Grundherrschaft schuf, in dieser Region praktisch ganz. Neuere, wengleich fragmentarische Forschungen jedoch haben die Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, daß Lokationen auf kirchlichen Ländereien verbreitet waren, aber auch schon seit Ende des 14. Jahrhunderts mit ständig wachsender Verbreitung auf ritterlichen Gütern vorkamen, die keineswegs unbedingt dem großadligen Typus zuzurechnen waren (542 Lokationsgenehmigungen, von denen freilich nicht bekannt ist, ob sie realisiert wurden)<sup>18</sup>). Analysiert wurde auch die eng mit den Lokationen verbundene Immunität, allerdings nur die wirtschaftliche (K. Senkowski). Über die Gerichtshoheit der Ritterschaft über ihre Hörigen wissen wir bis heute nur wenig. Zwar kennen wir zwei individuelle Privilegien von 1244, die den mit Land Bedachten einräumen *tollere facultatem poenam pro furto et homicidio triginta marcas*, oder auch *prout omnes milites poenam seu caput post suos villanos* einzuziehen<sup>19</sup>), aber aus späteren Überlieferungen ist schwer herauszulesen, ob die erwähnten Rechte wirklich der ganzen Ritterschaft zuteil wurden und wie eine solche Patrimonialgerichtsbarkeit organisiert war. Die Feststellung J. Senkowskis, daß das Fehlen selbst der vollen wirtschaftlichen Immunität noch 1331 durchaus vereinbar war mit dem Besitz »*iuris militaris integri et pleni*«, die letzthin von K. Buczek bekräftigt wurde, aber im Widerspruch zu den früheren Schlußfolgerungen Z. Wojciechowskis steht, gibt viel zu denken<sup>20</sup>). Freilich wissen wir grundsätzlich, daß auf locierten Gütern Schultheißen und dörfliche Schöffengerichte fungierten. Von ihrer Existenz zeugen einige Bestimmungen der lokalen fürstlichen Gesetzgebung<sup>21</sup>); auf ihre Zunahme gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat K. Tymieniecki aufmerksam gemacht<sup>22</sup>).

Wie schwach jene der Lokation entsprungene ritterliche Grundherrschaft noch war, scheinen folgende Momente indirekt zu belegen: In erster Linie die weiter unten noch zu erörternde Tatsache, daß die Bauern dem staatlichen und nicht dem dominialen Gericht unterstanden. Zweitens der Umstand, daß eine Angelegenheit wie der Wechsel von Hörigen »*de aliqua villa ius Theutonicum habente, in aliam villam*« nicht etwa durch grundherrschaftliche Bestimmungen geregelt wurde, sondern durch allgemeine Landesgesetze. Mehr noch, jene Gesetzgebung, die dem anhaltenden Bedarf an bäuerlicher Arbeitskraft entgegenkam, führte zu einer wesentlichen Innovation gegenüber den in anderen Teilen Polens geltenden Grundsätzen,

18) S. RUSSOCKI, *Z zagadnień spornych* (wie Anm. 7), S. 261 ff.; J. SENKOWSKI, *Skarbowość* (wie Anm. 6), S. 112 ff.

19) *Codex diplomaticus et commemorationum Masoviae generalis*. Hg. von J. K. KOCHANOWSKI, Bd. 1, Warszawa 1919, nr. 448 u. 450. Vgl. auch Z. WOJCIECHOWSKI, *Prawo rycerskie w Polsce przed Statutami Kazimierza Wielkiego* [Das Ritterrecht in Polen vor den Statuten Kasimirs des Großen], Poznań 1928, S. 21 f. u. 99.

20) Vgl. J. SENKOWSKI, *Skarbowość* (wie Anm. 6), S. 116; Z. WOJCIECHOWSKI op. cit., passim; K. BUCZEK, *Prawo rycerskie...*, S. 34.

21) Vgl. zum Beispiel die Statuten von 1389 und 1407, *Iura...*, Bd. 1., nr. 37, Ges. 3 und nr. 60, Ges. 2, aber auch K. TYMIENIECKI, *Historia...*, Bd. 2, S. 179 ff.

22) K. TYMIENIECKI, ebenda S. 138 ff.

sie befreite nämlich den zu deutschem Recht Siedelnden von der Pflicht, im Falle des Abzugs einen Nachfolger für seine Stelle zu finden, und beließ es bei der Erhebung einer entsprechenden Summe, wie sie auch von denen eingezogen wurde, die nach heimischem Rechtsbrauch siedelten.

Die genannten 542 Erwähnungen von Lokationen auf Rittergütern, die sich allerdings nicht immer auf ganze Dörfer bezogen, sondern auch auf Anteile davon, bilden nicht einmal ein Zehntel der zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Händen der Szlachta befindlichen Siedlungen (über 5½ Tausend)<sup>23)</sup>. Wenn man sich außerdem vergegenwärtigt, daß eine Lokation eine Vereinbarung mit einer größeren Gruppe von Siedlern war, so ist deren Einsatz kaum vorstellbar auf Gütern, die überwiegend aus 2 bis 3 Bauernhufen bestanden (und solche überwogen in Masowien), selbst wenn dieser Besitz teilweise ökonomische Immunität genoß. Wir müssen daher annehmen, daß die große Mehrheit des masowischen Adels die agrarische Produktion auf seinen Gütern nach den örtlichen Rechtsgrundsätzen organisieren mußte, zugeschnitten auf die individuelle Ansiedlung, wie sie von persönlich freien »kmethones« vorgenommen wurde, die über einen durch uralte Rechtsbräuche definierten Status verfügten.

Dieser Status wurde vor allem durch persönliche Freiheit bestimmt, wie auch dadurch, daß die betreffenden, gleich der Ritterschaft, der Jurisdiktion der staatlichen Gerichte unterstanden.

Die persönliche Freiheit kam hier in gesteigerter Mobilität zum Tragen, die zudem durch die staatliche Gesetzgebung sanktioniert wurde. Letztere schützte nicht nur den Abzug der Bauern von ihren jeweiligen Herren, soweit sie sich ihrer Verpflichtungen unter Einhaltung der vorgesehenen Frist entledigten, sondern regte diesen Prozeß geradezu an durch die Institution des sogenannten »rekojmsto w sprawach kmiecych« (»Bürgschaft in bäuerlichen Angelegenheiten«). Diese erlaubte es einem Herren, auf der Suche nach bäuerlichen Siedlern, sich mit solchen, die bei einem anderen Grundbesitzer siedelten, zu verständigen, ihrem Herren zwei Bürgen für die Ablösung der bestehenden Verpflichtungen zu schicken und die Bauern regulär zu sich zu überführen. Erst der Abzug unter Verletzung der beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen galt als Flucht und eröffnete die Möglichkeit eines besonderen Verfahrens zwecks Rückführung der verlorenen »kmethones«<sup>24)</sup>.

Die spezifische Schattenseite jener persönlichen Freiheit bestand im Prinzip im Fehlen jeglicher, selbst abgeleiteter dinglicher Rechte der Bauern an dem genutzten Boden, einer Institution mithin, wie sie charakteristisch war für die Siedler zu deutschem Recht, die sich bei Ansiedlung den Anspruch erkaufen konnten, nicht von dem Land entfernt zu werden (die sogenannte »iura emptitia«)<sup>25)</sup>. Wir sagen »im Prinzip«, da es in der Praxis relativ häufig vorkam, daß Bauern, die wohlhabender als ihre »Herren« waren, diesen verschieden hohe Geldsummen liehen gegen Ländereien als Pfand. Das nicht fristgerecht

23) Berechnet auf der Grundlage eines Vergleichs der Aufstellungen in Atlas (wie Anm. 10), S. 91 u. 96.

24) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 19 ff.; ebenda, Bd. 3, S. 51 ff.

25) Vgl. K. TYMIENIECKI, ebenda Bd. 2, S. 220 ff.; S. RUSSOCKI, *Formy* (wie Anm. 12), S. 136 ff.

eingelöste Pfand ging gemäß dem regionalen Rechtsbrauch in das Eigentum des Gläubigers über<sup>26)</sup>.

Wie erwähnt, verantwortete sich der masowische »kmeto« gleich dem Adel vor dem staatlichen Gericht<sup>27)</sup>, und zwar in allen Angelegenheiten, strafrechtlichen wie zivilen, die Streitfälle, die auf dem Hintergrund des »mos terrae« entstanden, nicht ausgenommen. Erst Ende des 15. Jahrhunderts mehren sich Hinweise auf Versuche, auf nicht immunisierten Gütern Gerichte für Bauern zu organisieren, jenen nachgebildet, die in den Dörfern mit deutschem Recht tätig waren. Sie entwickelten sich zu Gerichten erster Instanz, insbesondere in Streitfällen um die Erfüllung von Vereinbarungen mit den Herren<sup>28)</sup>.

Der mehrfach erwähnte »ordo terrae« erlegte dem Grundherren, der Bauern aufnahm, die Verpflichtung auf, ihm je nach Vertragsbedingungen ein Landstück von entsprechender Größe zuzuteilen (meist 1 »mansus« von etwa 17 ha oder die Hälfte davon), Wirtschaftsgebäude anzuweisen, ihm die Nutzung von Weiden und Wäldern zuzusichern und schließlich, was überaus häufig vorkam, dem Neusiedler Hilfe (*iuvamen*) überwiegend in Form von Saatgetreide oder Bargeld zu leisten. Der *kmeto* seinerseits war zur Entrichtung eines Zinses an den Grundherrn (meist 30 Groschen pro Hufe) sowie an den Herzog (in der Regel 12 Groschen pro Hufe) verpflichtet<sup>29)</sup>, außerdem zu geringen Naturalabgaben sowie unter Umständen zu einer zeitlich begrenzten Arbeitsleistung auf dem herrschaftlichen Vorwerk. Darüber hinaus hatte er im Fall des Abzugs die überlassenen Gebäude in

26) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 98 ff.; S. RUSSOCKI, *Formy* (wie Anm. 12), S. 140 ff.

27) In der zweiten Hälfte des 14. Jhs. traten an die Stelle jener fürstlichen Beamten, die gewissermaßen in erster Instanz über die gesamte nicht mit dem Privileg *iuris non responsivi* sowie mit Immunitäten ausgestattete Bevölkerung richteten, allmählich sog. *iudicia terrestria*, gesondert eingerichtet für die jeweiligen Länder der masowischen Herzogtümer. Sie setzten sich vor allem aus einem Richter, seinem Stellvertreter, einem Schreiber und einem Gerichtsdieners zusammen. Gestalteten sich diese Gerichte in anderen Ländern Polens im 15. Jh. zu ständischen Einrichtungen, ausschließlich für den Adel, so wahrten sie in Masowien länger ihren ursprünglich überständischen, gemeinstaatlichen Charakter. Ihnen übergeordnet waren herzogliche Gerichte, die entweder *in curia* oder auch *in conventione* abgehalten wurden. Sie verhandelten sowohl Streitsachen, die ihnen unmittelbar vorgetragen wurden, als auch Einsprüche gegen Urteile der *iudicia terrestria*. Vgl. dazu ausführlicher K. TYMIENIECKI, *Sądownictwo w sprawach kmiecych a ustalenie się stanów na Mazowszu pod koniec wieków średnich* [Die Gerichtsbarkeit in bäuerlichen Angelegenheiten und die Konsolidierung der Stände in Masowien gegen Ende des Mittelalters], Poznań 1921; A. WOLF, *Studia nad urzędnikami mazowieckimi 1370–1526* [Studien über die masowischen Beamten 1370–1526], Breslau 1962, S. 11 ff.; S. RUSSOCKI, *Państwowość* (wie Anm. 9), S. 81 f.

28) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Sądownictwo ... passim*; DERS., *Pisma wybrane* [Ausgewählte Schriften], Warszawa 1956; DERS., *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 178 ff.

29) Zum Vergleich die zeitgenössischen Preise einiger Waren: ein Arbeitspferd – 60 Groschen, eine Kuh – 30, ein Schwein – 16, ein Beil – 10. (K. TYMIENIECKI, *Historia* [wie Anm. 5], Bd. 2, S. 68.) Dabei wurde der Wert eines Kriegspferdes, geeignet, einen leichtgepanzten Kämpfer zu tragen, auf 240 Groschen geschätzt, der Preis einer gut bestellten bäuerlichen Hufe aber schwankte zwischen 900 und 1500 Groschen (S. RUSSOCKI, *Formy* [wie Anm. 12], S. 66 ff. u. 209).

gebührendem Zustand zu übergeben (*reformare*), das eventuell empfangene *iwwamen* zurückzuerstatten sowie eine gesonderte Summe als Entschädigung für die verlorene Arbeitskraft »levamen« (meist 60 Groschen pro Hufe) zu bezahlen<sup>30)</sup>.

Die masowische »Bauernfreiheit« wies im Vergleich zu anderen Ländern Polens nicht nur größere Verbreitung auf, sondern auch größere Beständigkeit. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bereits nach der Inkorporation, wurde sie durch die polnischen Könige bestätigt und behinderte wirkungsvoll die Entfaltung der Vorwerkwirtschaft und der damit verbundenen Gutsherrschaft<sup>31)</sup>.

Es erübrigt sich, hier die langjährigen Forschungskontroversen (von deutscher Seite zum Beispiel O. Kossmann) über Genese und Funktion jener »Freiheit« darzulegen. Entgegen früheren Annahmen des Verfassers erscheinen die letzten Vermutungen von K. Buczek über den Zusammenhang zwischen den freien *kmethones* des 14. bis 15. Jahrhunderts und jenen *liberi* überzeugend, die so vielfach unter den verschiedenen Kategorien der von der Kirche abhängigen Leute im 13. Jahrhundert erwähnt werden<sup>32)</sup>. Sie erhöht die Wahrscheinlichkeit der bislang schwer direkt zu beweisenden These, daß sich der Arbeitskraft der »freien Bauern« auch der Großgrundbesitz jeglicher Art bediente, auch in späteren Jahrhunderten. Die zahlenmäßige Stärke der fraglichen sozialen Gruppe gerade in Masowien wäre möglicherweise zu erklären durch die schon oben behandelte regionsspezifische Mobilität zwischen den Ständen<sup>33)</sup>.

Das Verhältnis des Landbesitzers, der auf der Grundlage des *ordo terrae* über Arbeitskraft verfügte, zu den auf diesem Wege gewonnenen zeitweise »freien Hörigen«, war frei von hoheitlichen Elementen dominialen Charakters. Alle eventuellen Ansprüche gegenüber den angesiedelten Bauern blieben im Rahmen vertraglicher Beziehungen, und zwar nicht privater (die unter Umständen den Weg zu Willkür und Gewalt geöffnet hätten), sondern Vertragsbeziehungen, die durch staatlichen Willen geregelt wurden, der seinerseits deren Einhaltung durch beide Parteien garantierte.

### III.

Wie eingangs bemerkt wurde, waren die Institutionen der »bäuerlichen Freiheit« und des *ordo terrae* keine spezifisch masowischen Erscheinungen. Wie K. Tymieniecki besonders eindrucksvoll gezeigt hat, traten sie in gleicher Intensität in den südwestlich an Masowien angrenzenden

30) Vgl. K. TYMIENIECKI, *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 136ff. Diese Fragen wurden mehrfach durch herzogliche Statuten geregelt (von 1389, 1391, 1407, 1421, 1424, 1426, 1434, 1453, 1471, 1472, 1478, 1496, 1504, 1506), aber auch durch Statuten der polnischen Könige (von 1539 und 1540), in denen bereits nach der Inkorporation die regionalen Rechtsgebräuche sanktioniert wurden. Vgl. *Iura Masoviae* (wie Anm. 16), I, nr. 37, 40, 60, 65, 66, 69, 70, 73, 80, 100; II, nr. 128, 131, 142, 157, 174, 180; III, nr. 358 u. S. 174, 180, 193, 199, 200, 219.

31) Vgl. *Iura Masoviae* (wie Anm. 16), III, nr. 358, Bestätigung Sigismunds des Alten von 1539; dazu S. RUSSOCKI, *Spory* (wie Anm. 6), S. 237f.; DERS., *Z zagadnień* (wie Anm. 7), S. 271ff.

32) Vgl. Anm. 3, besonders K. BUCZEK, *O chłopach* (wie Anm. 3), II, S. 4ff.

33) S. oben, Anm. 16.

Ländern Łęczyca und Sieradz zu Tage. Weniger stark war das genannte Phänomen in der westlichen und nordwestlichen Nachbarschaft ausgeprägt, in Großpolen (der Umgebung von Posen, Gnesen und Kalisz) und in Kujawien. In dieser letzten Region nahmen die Unterschiede zu Masowien nicht nur quantitativen sondern auch qualitativen Charakter an. Die Mobilität der Bauern war hier deutlich geringer, intensiver aber die Tendenz zur Einrichtung dominanter Gerichtsbarkeit in Siedlungen, die nicht zu deutschem Recht lociert worden waren<sup>34</sup>).

Wie es scheint, waren Adelsgüter ohne Grundherrschaft eine wesentliche Erscheinung im Gesamtbild der agrarischen Wirtschaft des spätmittelalterlichen Polen. Diese Tatsache muß bemerkt und in Betracht gezogen werden bei allen synthetischen, aber auch komparatistischen Aussagen<sup>35</sup>). Auf letzterem Gebiet stößt man bei der Einlösung dieses Anspruchs in der deutschsprachigen Literatur auf die grundlegende Schwierigkeit der Auswahl eines adäquaten Begriffsapparates. Das beschriebene Phänomen nämlich läßt sich nicht verorten in dem dichotomisch konstruierten Modell, das ausschließlich Grundherrschaft und Gutsherrschaft berücksichtigt. Außerdem können, wie K. Orzechowski richtig bemerkt hat, beide Begriffe nur sinnvoll kontrastiert werden in bezug auf die Organisationsformen der agrarischen Produktion, der dezentralisierten sowie der eigenen, der Vorwerkwirtschaft. Dagegen bleibt ihr tiefstes Wesensmerkmal, sichtbar in der Semantik der Begriffe selbst (Herrschaft), unverändert. Davon zeugt am eindeutigsten die Tatsache, daß die fraglichen Termini sowohl in den neuzeitlichen deutschen Quellen als auch in der wissenschaftlichen Literatur bis in die 80er und 90er Jahre des 19. Jahrhunderts synonym gebraucht wurden<sup>36</sup>). So scheinen sowohl die in der deutschen Historiographie selbst erwachsenen Differenzierungsbedürfnisse als auch die neu sich entwickelnden Anforderungen der Komparatistik eine Revision des traditionellen Begriffssystems nahelegen.

Der Änderungsvorschlag des Verfassers ginge in folgende Richtung:

1. Als zentrale Kategorie wäre einzig der Begriff Grundherrschaft beizubehalten. Er würde sehr gut der Definition des Grundeigentums korrespondieren, wie es für die ganze Periode des Ancien Régime typisch ist – des feudalen Eigentums (i. e. Vereinigung der in der je konkreten Situation vollkommensten dinglichen Rechte am Boden mit der Herrschaft über die ihn

34) Vgl. allgemein K. TYMIENIECKI, *Historia* (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 251 ff. Die Frage der allmählichen Herausbildung gerichtlicher Immunität auf Adelsgütern, derzufolge ihre Hörigen bis Mitte des 16. Jhs. die Möglichkeit der Appellation an die königlichen Gerichte bewahrten, ist in der neueren Literatur behandelt bei J. MATUSZEWSKI, *W sprawie genezy Sądu Referendarskiego* [Zur Genese des Referendarsgerichts], in: *CPH* 6, 2 (1954), S. 340 ff.; DERS., *Causae hereditariae klauzul immunitetowych* [Die Causae hereditariae der Immunitätsklauseln]. *Ebenda* 17, 2 (1965), S. 12 ff.

35) Dieser Mangel tritt zum Beispiel in den in Polen allgemein benutzten Synthesen zu Tage, etwa bei J. RUTKOWSKI, *Historia gospodarcza Polski (do 1864 f.)* [Wirtschaftsgeschichte Polens (bis 1864)], Warszawa 1953; B. ZIENTARA, A. MAĆZAK, I. IHNATOWICZ, J. LANDAU, *Dzieje gospodarcze Polski do r. 1939* [Wirtschaftsgeschichte Polens bis 1939], Warszawa 1963 (Neuaufgabe 1978); *Zarys historii gospodarstwa wiejskiego w Polsce* [Abriß der Geschichte der Landwirtschaft in Polen], Bd. 1, Warszawa 1964.

36) Vgl. K. ORZECHOWSKI, *Feudales Eigentum...*, S. 88 ff.

bestellenden Menschen in den Händen eines einzigen Subjekts). Diese Definition hat die moderne polnische Historiographie übernommen, und auch der deutschen Fachliteratur ist sie nicht fremd<sup>37)</sup>.

2. Bei dem Begriff Herrschaft wäre deren sozialer Aspekt in den Vordergrund zu stellen; d. h. die spezifische Konstellation von Faktoren, die es ermöglichte, daß eine kleine, aber privilegierte Gruppe das Eigentum an einem so elementaren Gut, wie es zu jener Zeit das Land war, monopolisierte und sodann die Nutzungsrechte daran unter oktroyierten Bedingungen aufteilte. Im Verhältnis zu dieser elementaren sozioökonomischen Herrschaft hätten alle ihre anderen Formen wie die jurisdiktionelle, die administrative etc. eher komplementären und keineswegs notwendigen Charakter.

3. Der Zentralkategorie Grundherrschaft wäre der Begriff Gutsherrschaft zuzuordnen und dieser z. B. durch den Begriff »Eigenwirtschaft« zu ersetzen. Auf diese Weise würde er seinen Platz in der Skala der wirtschaftlichen Organisationsformen nach Art der karolingischen Villikationen oder in der für die Epoche des dichtereren Streubesitzes typischen Form behalten.

Die hier vorgeschlagene Lösung würde die vergleichende Analyse des Prozesses der Verflechtung sozioökonomischer Herrschaft mit dominialer, vor allem gerichtlich-administrativer, in kontinentalem Maßstab erleichtern. Bekanntlich verlief dieser Prozeß nicht geradlinig. So war zum Beispiel im Umkreis der direkten karolingischen Nachfolge, die aus den Trümmern der »öffentlichen« Gewalt erwachsene dominiale Herrschaft bis ins 14. und 15. Jahrhundert bedeutend stärker als in den Staaten Ostmitteleuropas. Durch sparsamen Umgang mit Immunitätsverleihungen hemmten die jeweiligen Monarchen hier den Prozeß der Feudalisierung der regionalen Eliten. Schließlich führte an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit das Zusammenwirken einer Reihe von Faktoren, die jenseits des Horizonts dieser Überlegungen liegen, zur Umkehrung der Situation und, östlich der Elbe, zur Entwicklung eines Phänomens wie der sogenannten »zweiten Leibeigenschaft«.

Wendet man die oben vorgeschlagene, modifizierte Begrifflichkeit an, so müßten die hier angestellten Betrachtungen natürlich unter der Überschrift stehen: Ritterliche Grundherrschaft mit und ohne dominiale Herrschaft. Soweit einige Überlegungen, die sich dem Verfasser im Zusammenhang mit dem Thema dieser Tagung aufgedrängt haben. Durch Anregung einer Diskussion darüber möchte er, soweit dies möglich ist, zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit im internationalen Kreis der mit Komparatistik befaßten Historiker beitragen.

Die deutsche Formulierung des Druckmanuskriptes ist Herrn Dr. Michael Müller von der Universität Gießen zu danken.

37) So etwa K. ORZECZOWSKI, ebenda, S. 79f.; S. RUSSOCKI, *Formy* (wie Anm. 12), S. 56ff.; J. BARDACH, *Historia państwa i prawa Polski* [Geschichte des Staates und des Rechts Polens], Bd. 1, 2. Aufl., Warszawa 1964, S. 174ff.; für Deutschland: *Geschichtliche Grundbegriffe*. Hg. von O. BRUNNER, W. CONZE u. R. KOSELLECK, Bd. 2, 1975, S. 68, wo wir unter dem Stichwort »Eigentum« lesen: »Als Objekte des Eigentums erschienen vielmehr auch ›Gerechsamkeit‹ aller Art, mithin auch Hoheitsrechte wie Gerichtsherrschaft und Regalien...«.